

Allgemeine Auftragsbedingungen

der BrandGuideConsulting Marketingberatung, Coaching und Veränderungsmanagement

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen über Marketingberatungsleistungen, Coaching und Veränderungsmanagement gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Managementarbeiten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) handeln zur gesamten Hand und gelten als ein Auftraggeber.
- 1.2 Diese Auftragsbedingungen finden Anwendung sowohl gegenüber privaten wie öffentlichen Auftraggebern. Sie haben Vorrang vor allen Auftragsbedingungen des Auftraggebers ("Einkaufsbedingungen", "Besonderen Vertragsbedingungen" u.ä.).

§ 2 Auftragsgegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die Erteilung von Rat und Auskünften an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung, und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen im Bereich Marketing, sowie die Übernahme des Interim Management in dem Bereich Marken Management, Marketing Management, Marketing-Mix Optimierung, Kommunikationsmanagement, Automotiv Marketing, sowie die Begleitung im Bereich Coaching und Veränderungsmanagement. Der Auftragnehmer erledigt die in diesen Bereichen anfallenden Arbeiten, die grundsätzlich zu den unternehmerischen Obliegenheiten des Auftraggebers gehören, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für diesen.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt, ebenso Einzelheiten zu Beginn und voraussichtlichem Ende der Auftragsdurchführung, den eventuellen Leistungen sowie zu den aus dem Auftrag insgesamt und etwaigen Einzelphasen der Auftragsdurchführung voraussichtlichen resultierenden Honorar und Nebenkosten. Gegenstand des Auftrages sind die vereinbarten Leistungen, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur persönlichen Erbringung der mit der Auftragserledigung verbundenen Einzelleistungen befreit. Soweit er Dritte heranzieht, kann er sich sowohl eigener Mitarbeiter wie auch selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer aber stets unmittelbar verpflichtet.



§ 4 Schweigepflicht

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und solche nicht außerhalb des Auftrags für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind
- 4.2 Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen.
- 4.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist befugt, ihm im Rahmen der Durchführung des Auftrags durch den Auftraggeber bekannt gegebene personenbezogene Daten verarbeiten zu lassen, ggf. auch DV gestützt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
- 5.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 6 Vergütung

- Oas Honorar für die Dienste des Auftragnehmers ist nach dem vom Auftragnehmer für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Die Gültigkeitsdauer der bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze ist auf ein Jahr beschränkt, falls nichts anderes vereinbart wird.
- 6.2 Reise- und Fahrtzeiten werden, wenn die Beratung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, mit dem jeweiligen Honorarsatz für Beratungszeit berechnet. Gesprächs- und Verhandlungszeiten mit Dritten werden mit den jeweiligen Honorarsätzen für Beratungszeit berechnet.



- 6.3 Die Abrechnung der Reisekosten orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Angefallene und nachgewiesene Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind dem Auftragnehmer zu erstatten, und zwar: Fahrtkosten erster Klasse (ggf. zzgl. Zuschlägen) bei Benutzung von Eisenbahnen, Flugkosten bei Benutzung eines Flugzeuges.
- 6.4 Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei dieser verpflichtet ist, Fahrtkosten nach den jeweils kürzesten Entfernungen zu berechnen sowie Reisen, deren Kosten ein vernünftiges Verhältnis zum gesamten Honoraraufwand überschreiten, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftragnehmers durchzuführen.
- 6.5 Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und zahlbar.
- 6.6 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist der Auftrag von mehreren Personen gemeinsam erteilt worden, so haften diese für die gesamten Kosten gesamtschuldnerisch.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze, der Berufsgrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und technischen Regeln durch.
- 7.2 Alle Empfehlungen und Prognosen durch den Auftragnehmer erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftragnehmer bietet Gewähr für seine Leistungen, soweit er für diese gem. § 8 die Haftung übernimmt. Soweit die Leistung des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung. Er kann zunächst Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel durch einmal wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Auftrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistungen anfallen, ist für beide Seiten ausgeschlossen. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.
- 7.3 Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Auftragnehmer gerügt werden.
- 7.4 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 8.1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.



§ 8 Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 8.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf max. 5.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche alle Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit einer wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 8.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 1 Jahr ab Anspruchsentstehung. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistung oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare und Folgeschäden sowie aufgezeichnete Daten

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters / Wahrung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber

- 9.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von dem Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält insoweit das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- 9.2 Die Nutzung der im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Beratungsergebnisse für juristische Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Konzernklausel). Für Verletzungen der vorstehenden Schutzpflichten haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer.



§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

- 10.1 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen in Verzug, gelten §§ 765 i.V.m. 615 BGB. Außerdem steht dem Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB zu. Ereignisse höherer Gewalt begründen keinen Annahmeverzug. § 12 gilt sinngemäß.
- 10.2 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Auftragnehmer, so gilt dies als "wichtiger Grund" für eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer im Sinne von § 627 BGB. Der Auftragnehmer behält einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie des entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

§ 13 Kündigung

Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber und Auftragnehmer gekündigt werden. In diesem Fall sind die bis zur Beendigung angefallenen Beratungsleistungen zuzüglich Nebenleistungen und evtl. Spesen zu vergüten. Eine gesonderte Vergütung infolge vorzeitiger Beendigung fällt nicht an.



§ 14 Zurückbehaltung und Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 14.2 Nach Ausgleich seiner Honoraransprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass der Ausführung des Auftrags von diesem oder Dritten übergeben worden sind. Hiervon ausgenommen sind Schriftwechsel zwischen den Vertragsschließenden sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 14.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 14.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Sonstiges

- 15.1 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 15.2 Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.